



Fachoberschule (FOS) - Eignungsfeststellung

Für den beantragten Übergang des Schülers:in

Name, Vorname
Geboren am, Geburtsort
Anschrift:

in die **FACHOBERSCHULE** an der Schule

Erziehungsberechtigte:r 1

Name, Vorname:
Anschrift:

Erziehungsberechtigte:r 2

Name, Vorname:
Anschrift:

Die Klassenkonferenz vom **bestätigt zum Halbjahr** dem Schüler:in die Eignung für den Besuch der FACHOBERSCHULE auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 und Abs. 3 der Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung an Fachoberschulen (siehe Hinweis zur Eignungsfeststellung).

geeignet

nicht geeignet

Abgebende Schule

Ort, Datum

Unterschrift der Klassenlehrerin / des Klassenlehrers

Stempel der Schule

Hinweis zur Eignungsfeststellung

Eignung gemäß den in § 5 Abs. 1 und Abs. 3 der Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung an Fachoberschulen vom 02.05.2001 in der Fassung vom 17.07.2018 geforderten Mindestleistungen:

- a. Die Versetzung von einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Schule **in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe** nach den Bestimmungen der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) vom 19. August 2011 (ABl. S. 546) in der jeweils geltenden Fassung.
- b. den mittleren Abschluss (Realschulabschluss) in Form des **qualifizierenden Realschulabschlusses** nach § 59 Abs. 4 der Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfung in der Mittelstufe (VOBGM) vom 14. Juni 2005 (ABl. S. 438, 579) in der jeweils geltenden Fassung.
- c. den mittleren Abschluss (**Realschulabschluss**) nach § 59 Abs. 3 VOBGM mit mindestens befriedigenden Leistungen in zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch, wobei in keinem der genannten Fächer die Leistungen schlechter als ausreichend sein dürfen.
 - a. Der mittlere Abschluss (Realschulabschluss) kann nachgewiesen werden durch: 1. ein Abschlusszeugnis der **Realschule** oder 2. ein Abschlusszeugnis der **zweijährigen Berufsfachschule** oder 3. ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
 - b. Wird der mittlere Abschluss (Realschulabschluss) an einer Gesamtschule mit äußerer Fachleistungsdifferenzierung erworben, so ist Abs. 1 Nr. 1 c) mit der Maßgabe anzuwenden, dass die erbrachten Leistungen in den Kursen der unteren oder untersten Anspruchsebene mindestens befriedigend (3,0) sein müssen.

Die Eignungsfeststellung der abgebenden Schule erfolgt unter Berücksichtigung des Leistungsstandes, der Lernentwicklung und des Arbeitsverhaltens im Hinblick auf die erfolgreiche Teilnahme am angestrebten Bildungsgang.